

Interview mit Rechtsanwalt Roman Baumann Lorant

Im Gespräch mit Fanni Dahinden

Jetzt gilt es ernst für Vereine

Das neue Datenschutzgesetz ist in Kraft. Was müssen Vereine beachten?

«Das neue Datenschutzgesetz enthält keine spezifischen Bestimmungen für Vereine. Sie müssen aber die zahlreichen neuen Pflichten und Vorgaben des Gesetzes einhalten. Die wichtigste Neuerung ist die Ausweitung der Informationspflicht. Bei der Erhebung von Personendaten müssen Vereine die betroffenen Personen darüber informieren, welche Daten erhoben und zu welchen Zwecken sie bearbeitet werden. In der Praxis wird dieser Informationspflicht in der Regel mit einer Datenschutzerklärung auf der Website nachgekommen.»



Roman Baumann Lorant,
Dr. iur., arbeitet als
selbstständiger
Rechtsanwalt in
Dornach (SO) und als
Lehrbeauftragter
an der Universität Basel.
Er berät Vereine,
Verbände, Stiftungen
und Gemeinwesen,
kennt den Nonprofit-
Sektor gut und ist selbst
in zahlreichen Gremien
aktiv (Vorstände,
Stiftungsräte und
dergl.).

abs-law.ch

Wer ist im Verein für den Datenschutz zuständig?

«Ein Verein verfügt über viele Personendaten, hauptsächlich seiner Mitglieder. Damit muss er sorgfältig umgehen. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass der Verein über eine Datenschutzerklärung verfügt und die Mitgliederdaten konsequent vor Missbräuchen schützt.»

Wann darf ein Verein Personendaten vereinsintern weitergeben?

«Dazu braucht es in aller Regel die Einwilligung jedes Mitglieds oder die vorgängige Information über den Zweck der Datenweiterleitung mit der Möglichkeit zum Widerspruch. Die zweckmässige Weitergabe von Mitgliederdaten an die anderen Mitglieder kann in den Statuten festgehalten werden. Dazu gehören z.B. die Information zur Weitergabe von Listen mit Mitgliederdaten an Dachverbände oder ein Hinweis, dass die Mitgliederliste im geschützten Mitgliederbereich der Website allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Mitglieder dürfen eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.»

Vereine nehmen eine Zunahme der Auskunftersuchen über die Datenbearbeitung wahr. Was ist dabei zu beachten?

«Die Auskunftspflicht wurde ebenfalls neu geregelt. Die Vereine sollten sich darauf vorbereiten und den Ablauf bei Auskunftersuchen definieren. Zunächst muss die Identität der Auskunft ersuchenden Person ermittelt werden (z.B. mittels ID). Danach muss der Person mitgeteilt werden, welche Daten über sie zu welchen Zwecken bearbeitet werden, wie lange diese aufbewahrt werden und woher die Daten stammen. Gegebenenfalls ist mitzuteilen, welche Empfänger:innen welche Daten erhalten (z.B. Dachverband, Druckerei usw.). Die Auskunft sollte in der Regel schriftlich innert 30 Tagen kostenlos erteilt werden.»

Was gibt es zur Aufbewahrungspflicht zu beachten? Müssen z.B. Rechnungen für gestellte Jahresbeiträge anonymisiert werden?

«Daten müssen gelöscht werden, sobald sie zur Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Solange noch offene Forderungen oder z.B. ein Rechtsstreit bestehen, müssen die Daten nicht gelöscht werden. Weiter besteht etwa im Bereich der Buchführung eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Jahresberichte, Jahresrechnungen, Buchungsbelege und Revisionsberichte (vgl. Art. 958f OR). Enthalten solche Dokumente Personendaten, dürfen sie erst nach Ablauf der Frist gelöscht werden. Neuerdings müssen Vereine, die zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind, ein Mitgliedverzeichnis führen. Sie müssen die Angaben über jedes Mitglied während fünf Jahren nach dem Austritt des Mitglieds aufbewahren (vgl. Art. 61a ZGB).»

Viele Vereine kommunizieren über Email, Chat-Tools, elektronische Newsletter und digitale Ablagen. Wie weiss der Vorstand, welche digitalen Tools unbedenklich sind?

«Der Vorstand muss die Seriosität der Anbieter prüfen und sich vergewissern, dass sie die Datensicherheit gewährleisten (falls der Anbieter Personendaten des Vereins im Rahmen eines Auftrags bearbeitet, z.B. bei einer Cloud-Lösung). Dies tut der Vorstand durch Nachfragen beim Anbieter. Evtl. verfügt der Anbieter auch über bestimmte Qualitätslabels bzw. Zertifizierungen im Bereich des Datenschutzes. Ein Verein muss den Anbieter vertraglich in die Pflicht nehmen, d.h. sich zusichern lassen, dass seriös, sicher und vertraulich mit den Daten umgegangen wird.»

Was sind Personendaten?

Zu den Personendaten gehören alle Mitgliederdaten eines Vereins wie Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern etc., aber auch die IP-Adressen (Ziffernfolge, die jedes Gerät im Internet eindeutig identifiziert und auf den Halter/die Halterin zurückführt).

Was heisst Daten bearbeiten?

Damit ist jede Handlung mit Daten gemeint, d.h. Beschaffen (z.B. Sammeln von Adressen über ein Formular zur Newsletter-Anmeldung), Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Weitergeben von Daten. Wichtig sind Transparenz, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Aufbewahrung.

Weitergabe von Daten intern/extern

Jede Weitergabe von Personendaten intern oder extern erfordert grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen. Nur die Weitergabe von Personendaten im Rahmen eines Auftrags (z.B. Druckerei, Newsletter-Dienstleister, Cloud-Dienstleister etc.), sofern die Information darüber in der DSE ersichtlich ist, und die vereinsinterne Weitergabe zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind ohne Einwilligung zulässig.

**Stichwortsuche
zu Datenschutz**

Tip

Auf unserer Website finden Sie rund 33 Beiträge zum Thema Datenschutz.

vitaminb.ch